

1194 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**1982 09 13****Regierungsvorlage****ANNAHME DER ÄNDERUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE ZWISCHEN-STAATLICHE BERATENDE SEESCHIFFAHTSORGANISATION SAMT ANLAGE**

Im Hinblick auf die von der Versammlung der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrtsorganisation am 15. November 1979 angenommene Resolution A. 450 (XI) erklärt Österreich die Annahme der Änderung des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrtsorganisation.

Anlage**Article 17**

The existing text of Article 17 (renumbered as Article 16 under the 1977 amendments) is replaced by the following:

The Council shall be composed of thirty-two Members elected by the Assembly.

Article 18

The existing text of Article 18 (renumbered as Article 17 under the 1977 amendments) is replaced by the following:

In electing the Members of the Council, the Assembly shall observe the following criteria:

- (a) Eight shall be States with the largest interest in providing international shipping services;
- (b) Eight shall be other States with the largest interest in international seaborne trade;
- (c) Sixteen shall be States not elected under (a) or (b) above which have special

Article 17

Le texte actuel de l'article 17 (article 16 en vertu des amendements de 1977) est remplacé par le suivant:

Le Conseil se compose de trente-deux Membres élus par l'Assemblée.

Article 18

Le texte actuel de l'article 18 (article 17 en vertu des amendements de 1977) est remplacé par le suivant:

En élisant les membres du Conseil, l'Assemblée observe les principes suivants:

- a) huit sont des Etats qui sont le plus intéressés à fournir des services internationaux de navigation maritime;
- b) huit sont d'autres Etats qui sont le plus intéressés dans le commerce international maritime;
- c) seize sont des Etats qui n'ont pas été élus au titre des alinéas a) ou b) ci-des-

(Übersetzung)**Artikel 17**

Der gegenwärtige Wortlaut des Artikels 17 (infolge der Änderungen von 1977 in Artikel 16 umnumbert) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Der Rat besteht aus zweunddreißig von der Versammlung gewählten Mitgliedern.

Artikel 18

Der gegenwärtige Wortlaut des Artikels 18 (infolge der Änderungen von 1977 in Artikel 17 umnumbert) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Bei der Wahl der Mitglieder des Rates beachtet die Versammlung folgende Grundsätze:

- a) acht sind Staaten, die das größte Interesse an der Bereitstellung internationaler Schifffahrtsdienste haben,
- b) acht sind andere Staaten, die das größte Interesse am internationalen Handel über See haben,
- c) sechzehn sind nicht nach Buchstabe a oder b gewählte Staaten, die ein

1194 der Beilagen

interests in maritime transport or navigation, and whose election to the Council will ensure the representation of all major geographic areas of the world.

sus, qui ont des intérêts particuliers dans le transport maritime ou la navigation et dont l'élection garantit que toutes les grandes régions géographiques du monde sont représentées au Conseil.

besonderes Interesse am Seetransport oder an der Schifffahrt haben und deren Wahl in den Rat gewährleistet, daß alle größeren geographischen Gebiete der Erde im Rat vertreten sind.

Article 20

The existing text of Article 20 (renumbered as Article 19 under the 1977 amendments) is replaced by the following:

- (a) The Council shall elect its Chairman and adopt its own Rules of Procedure except as otherwise provided in the Convention.
- (b) Twenty-one Members of the Council shall constitute a quorum.
- (c) The Council shall meet upon one month's notice as often as may be necessary for the efficient discharge of its duties upon the summons of its Chairman or upon request by not less than four of its Members. It shall meet at such places as may be convenient.

Article 20

Le texte actuel de l'article 20 (article 19 en vertu des amendements de 1977) est remplacé par le suivant:

- a) Le Conseil nomme son président et adopte son règlement intérieur, sauf dispositions contraires de la présente Convention.
- b) Vingt et un membres du Conseil constituent le quorum.
- c) Le Conseil se réunit, après préavis d'un mois, sur convocation de son président ou à la demande d'au moins quatre de ses membres, aussi souvent qu'il peut être nécessaire à la bonne exécution de sa mission. Il se réunit à tout endroit qu'il juge approprié.

Artikel 20

Der gegenwärtige Wortlaut des Artikels 20 (infolge der Änderungen von 1977 in Artikel 19 umnummeriert) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- a) Der Rat wählt seinen Vorsitzenden und gibt sich seine Geschäftsordnung, soweit dieses Übereinkommen nichts anderes vorsieht.
- b) Der Rat ist beschlußfähig, wenn einundzwanzig seiner Mitglieder vertreten sind.
- c) Der Rat tritt, sooft dies zur wirksamen Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist, nach Einberufung durch den Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens vier seiner Mitglieder zusammen; der Zeitpunkt des Zusammentritts ist mindestens einen Monat im voraus bekanntzugeben. Der Tagungsort wird nach Zweckmäßigkeit gründen bestimmt.

Article 51

The existing text of Article 51 (renumbered as Article 66 under the 1977 amendments) is replaced by the following:

Texts of proposed amendments to the Convention shall be communicated by the Secretary-General to Members at least six months in advance of their consideration by the Assembly. Amendments shall be adopted by a two-thirds majority vote of the Assembly. Twelve months after its acceptance by two thirds of the Members of the Organization, other than Associate Members, each amendment shall come into force for all Members. If within the first 60 days of this period of twelve months a Mem-

Article 51

Le texte actuel de l'article 51 (article 66 en vertu des amendements de 1977) est remplacé par le suivant:

Les textes des projets d'amendements à la Convention sont communiqués aux Membres par le Secrétaire général six mois au moins avant qu'ils ne soient soumis à l'examen de l'Assemblée. Les amendements sont adoptés par l'Assemblée à la majorité des deux tiers des voix. Douze mois après son approbation par les deux tiers des Membres de l'Organisation, non compris les Membres associés, chaque amendement entre en vigueur pour tous les Membres. Si, dans un délai de 60 jours à compter du

Artikel 51

Der gegenwärtige Wortlaut des Artikels 51 (infolge der Änderungen von 1977 in Artikel 66 umnummeriert) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Änderungsvorschläge zu diesem Übereinkommen werden den Mitgliedern vom Generalsekretär mindestens sechs Monate vor ihrer Beratung durch die Versammlung übermittelt. Ihre Annahme bedarf der Zweidrittelmehrheit der Versammlung. Jede Änderung tritt zwölf Monate nach ihrer Annahme durch zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder der Organisation für alle Mitglieder in Kraft. Erklärt ein Mitglied innerhalb der ersten 60 Tage dieser zwölf Monate wegen einer Änderung seinen

1194 der Beilagen

3

ber gives notification of withdrawal from the Organization on account of an amendment the withdrawal shall, notwithstanding the provisions of Article 58 of the Convention, take effect on the date on which such amendment comes into force.

début de cette période de douze mois, un Membre donne notification de son retrait de l'Organisation en raison d'un amendement; le retrait prend effet, nonobstant les dispositions de l'article 58, à la date à laquelle l'amendement entre en vigueur.

Austritt aus der Organisation, so wird der Austritt ungeachtet des Artikels 58 am Tag des Inkrafttretens der Änderung wirksam.

1194 der Beilagen**VORBLATT****Problem:**

Die Versammlung der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrtsorganisation, der Österreich als Mitglied angehört, hat am 15. November 1979 mit Resolution A. 450 (XI) eine Änderung des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrtsorganisation angenommen, welche international noch nicht in Kraft getreten ist. Durch die vorgesehene Änderung des Übereinkommens soll die Mitgliederzahl des Hauptvollzugsorganes der Organisation (Rat) von bisher 24 auf 32 erhöht werden.

Ziel und Lösung:

Durch die Annahme der mit Resolution A. 450 (XI) beschlossenen Änderung des Übereinkommens soll diese für Österreich wirksam werden.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

1194 der Beilagen

5

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die vorliegende Annahmeerklärung samt Anlage betreffend die durch die Resolution A. 450 (XI) veranlaßte Änderung des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrtsorganisation hat gesetzändernden, nicht politischen Charakter und bedarf der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG; sie enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Das geänderte Übereinkommen ist zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich geeignet, sodaß eine Beschußfassung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Eine finanzielle Mehrbelastung des Bundes ist mit der beabsichtigten Änderung nicht verbunden.

Besonderer Teil

Zu Art. 17 und 18

(umnummeriert in Art. 16 und 17)

Mit dieser Bestimmung soll die Zusammensetzung des Rates geändert und die Zahl seiner Mitglieder auf 32 erhöht werden.

Zu Art. 51

(umnummeriert in Art. 66)

Der durch den gegenständlichen Entwurf geänderte Art. 52 der ursprünglichen Fassung des Übereinkommens wurde durch die Resolution A. 315 (ES. V) in Art. 51 umbenannt — diese Bezeichnung wird in der authentischen englischen und französischen Fassung nunmehr verwendet — und danach durch die Resolution A. 358 (IX) in Art. 62 und die Resolution A. 400 (X) in Art. 66 umnummeriert.

Durch die beabsichtigte Regelung wird den Mitgliedern bei Änderungen des Übereinkommens die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb der vorgesehenen Frist eine Austrittserklärung abzugeben; mit dem Inkrafttreten der Änderung ist der Austritt vollzogen.

Gegenüberstellung der gesetzlichen Bestimmungen in der geltenden und in der Fassung des Entwurfes

6

Geltende Fassung

Neue Fassung

Artikel 17

Der Rat besteht aus vierundzwanzig von der Versammlung gewählten Mitgliedern.

Artikel 17 (umnummeriert in Artikel 16)

Der Rat besteht aus zweiunddreißig von der Versammlung gewählten Mitgliedern.

Artikel 18

Bei der Wahl der Mitglieder des Rates beachtet die Versammlung folgende Grundsätze:

- a) sechs sind Staaten, die das größte Interesse an der Bereitstellung internationaler Schifffahrtsdienste haben,
- b) sechs sind andere Staaten, die das größte Interesse am internationalen Handel über See haben,
- c) zwölf sind nicht nach Buchstabe a oder b gewählte Staaten, die ein besonderes Interesse am Seetransport oder an der Schiffahrt haben und deren Wahl gewährleistet, daß alle größeren geographischen Gebiete der Erde im Rat vertreten sind.

Artikel 18 (umnummeriert in Artikel 17)

Bei der Wahl der Mitglieder des Rates beachtet die Versammlung folgende Grundsätze:

- a) acht sind Staaten, die das größte Interesse an der Bereitstellung internationaler Schifffahrtsdienste haben,
- b) acht sind andere Staaten, die das größte Interesse am internationalen Handel über See haben,
- c) sechzehn sind nicht nach Buchstabe a oder b gewählte Staaten, die ein besonderes Interesse am Seetransport oder an der Schiffahrt haben und deren Wahl in den Rat gewährleistet, daß alle größeren geographischen Gebiete der Erde im Rat vertreten sind.

Artikel 20

- a) Der Rat wählt seinen Vorsitzenden und gibt sich seine Geschäftsordnung, soweit dieses Übereinkommen nichts anderes vorsieht.
- b) Der Rat ist beschlußfähig, wenn sechzehn seiner Mitglieder vertreten sind.
- c) Der Rat tritt, sooft dies zur wirksamen Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist, nach Einberufung durch den Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens vier seiner Mitglieder zusammen; der Zeitpunkt des Zusammentritts ist mindestens einen Monat im voraus bekanntzugeben. Der Tagungsort wird nach Zweckmäßigkeit gründen bestimmt.

Artikel 20 (umnummeriert in Artikel 19)

- a) Der Rat wählt seinen Vorsitzenden und gibt sich seine Geschäftsordnung, soweit dieses Übereinkommen nichts anderes vorsieht.
- b) Der Rat ist beschlußfähig, wenn einundzwanzig seiner Mitglieder vertreten sind.
- c) Der Rat tritt, sooft dies zur wirksamen Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist, nach Einberufung durch den Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens vier seiner Mitglieder zusammen; der Zeitpunkt des Zusammentritts ist mindestens einen Monat im voraus bekanntzugeben. Der Tagungsort wird nach Zweckmäßigkeit gründen bestimmt.

Geltende Fassung

Artikel 52

Änderungsvorschläge zu diesem Übereinkommen werden den Mitgliedern vom Generalsekretär mindestens sechs Monate vor ihrer Beratung durch die Versammlung übermittelt. Ihre Annahme bedarf der Zweidrittelmehrheit der Versammlung. Jede Änderung tritt zwölf Monate nach ihrer Annahme durch zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder der Organisation für alle Mitglieder in Kraft.

Neue Fassung

Artikel 51 (umnummeriert in Artikel 66)

Änderungsvorschläge zu diesem Übereinkommen werden den Mitgliedern vom Generalsekretär mindestens sechs Monate vor ihrer Beratung durch die Versammlung übermittelt. Ihre Annahme bedarf der Zweidrittelmehrheit der Versammlung. Jede Änderung tritt zwölf Monate nach ihrer Annahme durch zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder der Organisation für alle Mitglieder in Kraft. Erklärt ein Mitglied innerhalb der ersten 60 Tage dieser zwölf Monate wegen einer Änderung seinen Austritt aus der Organisation, so wird der Austritt ungeachtet des Artikels 58 am Tag des Inkrafttretens der Änderung wirksam.